



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.02

Bregenz, am 20.04.2005

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
SMTP: [st8@bmvit.gv.at](mailto:st8@bmvit.gv.at)

Auskunft:  
Dr. Brigitte Hutter  
Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: [Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz \(GGBG Novelle 2005\)](#)  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: [GZ. BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2005](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **Allgemeines:**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden grundsätzlich begrüßt. Bei der Umsetzung der Bestimmungen über die Sicherheit sollte – wie noch näher ausgeführt werden wird – auf klare Formulierungen geachtet werden. Verpflichtungen, welche über die Mindestanforderungen des EU-Rechtes hinausgehen, sind für die Gewährleistung der Sicherheit nicht erforderlich und werden aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Die Neugestaltung der Strafbestimmungen (Herabsetzung der Mindeststrafen für geringfügige Verstöße; bessere Differenzierung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung einzelner Bestimmungen durch die beteiligten Personen, wie Lenker, Versender, Beförderer, usw.) wird begrüßt.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu Z. 10 (§ 12b):

Die Bestimmungen über die Sicherung sind beim zeitweiligen Abstellen (z.B. auf Auto-  
bahnparkplätzen oder auf Terminals) nur schwer umzusetzen. Unübersichtliche und über die  
Mindestanforderungen des EU-Rechtes hinausgehende Regelungen sollten im Interesse der  
Erhaltung des Wirtschaftsstandortes Österreich vermieden werden.

Zu Z. 19 (§ 20 Abs. 3):

Betriebskontrollen können nicht durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern nur durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat stattfinden. Die Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes muss auf Straßenkontrollen beschränkt bleiben. Für Eisenbahnkontrollen fehlt sowohl der Exekutive als auch der Bezirksverwaltungsbehörde das entsprechend qualifizierte Personal, und auch die nach den sonst einzuhaltenden Vorschriften (z.B. Arbeitszeitgesetz) erforderliche Zuständigkeit.

Zu Z. 23 (§ 23 Abs. 2):

Die Formulierung „repräsentative Stichproben“ ist für ein Verwaltungsstrafverfahren zu unbestimmt. Einzelne Punkte dieser Bestimmung, insbesondere die Punkte 1. bis 6., könnten entfallen, da diese bereits in der strengeren Vorschrift des § 13 Abs. 1a enthalten sind.

Zu Z. 31 (§ 25 Abs. 3):

An der EU-Außengrenze zur Schweiz müssen weiterhin Zollorgane für die Wahrnehmung zuständig sein (die Warenverkehrskontrollen werden nur ausnahmsweise von der Exekutive durchgeführt, regelmäßig aber von zivilen Zollorganen).

Zu Z. 35 (§ 27):

Die Bezugnahme auf die Kriterien der Kategorien I bis III im Anhang II der angeführten EU-Richtlinie verkompliziert die Strafbemessung erheblich. Anstelle dessen sollte den Strafbehörden ein entsprechendes Ermessen bei der Strafbemessung eingeräumt werden.

Bei der Einteilung der Verstöße in unterschiedliche Kategorien sollte jedenfalls berücksichtigt werden, dass einzelne Mängel oder Verstöße beim Transport von Gefahrgut in zwei oder alle drei Kategorien fallen können. Deshalb wird es erforderlich sein, entweder Kriterien für die Einstufung eines Mangels in die jeweilige Kategorie (z.B. nach dem Vorbild des § 10 Abs. 2 PBStV) festzulegen oder den jeweiligen Mangel so genau zu beschreiben, dass die Unterscheidung der Einstufung bei ähnlichen Mängeln möglichst zweifelsfrei stattfinden kann.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloßplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
6. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
8. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
10. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, , SMTP: jweiss@vol.at
11. Herrn, Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
12. Herrn, Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: edgar.mayer@feldkirch.at
13. Herrn, Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
14. Frau, Nationalrätin Anna Franz, , SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
15. Herrn, Nationalrat Norbert Sieber, , SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
16. Herrn, Nationalrat Manfred Lackner, , SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at
17. Herrn, Hubert Lötsch, , SMTP: hubert.loetsch@spoe.at
18. Frau, Nationalrätin Sabine Mandak, , SMTP: sabine.mandak@vol.at
19. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
20. Herrn, Jochen Weber, , SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at
21. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
22. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
23. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
24. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
25. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
26. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at

27. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:  
post@stmk.gv.at
28. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP:  
post@tirol.gv.at
29. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:  
post@mdv.magwien.gv.at
30. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at